

die dem gesamten Handelsstand im Deutschen Reiche ein ausgiebig zugemessenes Maß neuer Lasten auferlegen und auch den Buchhandel empfindlich treffen werden. Nachdem der Entwurf des neuen Reichsstempelgesetzes nunmehr (in Nr. 282 des Reichsanzeigers vom 25. November, 2. u. 3. Beilage) vorliegt, sind wir in der Lage auf diese Sache zurückzukommen.

In Ländern, wo die Quittungssteuer besteht, gehört diese zu den unbelibtesten Einrichtungen des ganzen Steuerwesens, die auch den reisenden Ausländer recht fremdartig anmutet. Daß nunmehr auch der gesamte reichsdeutsche Handelsverkehr damit beglückt werden soll, wird viel Widerspruch herausfordern, weniger um des Betrages als um der damit verbundenen Erschwerungen und nicht ausbleibenden Strafgefahren willen. Auch der Buchhandel wird sich zu beklagen haben. Denn abgesehen von der Verkehrerschwerung im Laden des Sortimenters denke man beispielsweise nur an unseren sehr entwickelten Barpaketverkehr. Jede Barfaktur über mehr als 20 M wird 10 S Stempel zu entrichten haben. Die Frage wird nicht ausbleiben, wer diese neue Steuer tragen soll, der Verleger, der Sortimenter oder der Bücherkäufer. Vielleicht der letztere; wahrscheinlich aber wird der Aufschlag in den meisten Fällen am Sortimenter hängen bleiben und eine neue Schmälerung seines Gewinnes bedeuten.

Eine weitere Belastung wird für ihn in der Stempelspflichtigkeit der Frachtbriefe und ev. auch der Postpaket-Begleitadressen liegen. Das sind wirklich keine angenehmen Aussichten.

Das im Reichsanzeiger abgedruckte Aktenstück ist zu umfangreich, um hier seinem ganzen Wortlaute nach wiedergegeben werden zu können. Wir entnehmen ihm folgende Teile, die für den Buchhandel ein besonderes Interesse haben.

Entwurf eines Gesetzes

wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In dem Gesetze betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 179) treten an die Stelle von § 1, § 12 Absatz 2, § 18 Absatz 1, § 28, § 33 und § 38 Absatz 2 folgende Bestimmungen:

1) § 1.

Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Urkunden und unter 4 aufgeführten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

2) § 12 Absatz 2 u. 3.

3) § 18 Absatz 1.

Wer den Vorschriften im § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2 und § 14 zuwiderhandelt oder eine Schlussnote wahrheitswidrig mit dem im § 12 Absatz 2 bezeichneten Vermerk versehen, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

4) § 28.

5) § 33.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetz mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 18, 25, 29a, 29k und 29o aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

6) § 38 Absatz 2.

Artikel II.

Hinter § 29 des Gesetzes sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

IIIa. Quittungen. (Tarifnummer 6.)

§ 29a.

Als Quittung im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes Schriftstück, in

welchem der Empfang einer Geldsumme von dem Empfänger dem Geber gegenüber oder die Tilgung einer auf Zahlung gerichteten Verbindlichkeit von dem Gläubiger dem Schuldner gegenüber bescheinigt oder anerkannt wird. Für die Stempelspflichtigkeit ist es ohne Einfluß, ob die Tilgung einer Verbindlichkeit durch Barzahlung, durch Hingabe von Gegenständen an Zahlungsort, durch Aufrechnung, durch Erlaß oder in anderer Weise erfolgt ist.

Ob die Quittung in Briefform, in Form eines auf ein anderes Schriftstück gesetzten Vermerks, eines Aufdrucks oder in anderer Form ausgestellt und ob sie mit Namensunterschrift oder einem zum Ersatz derselben bestimmten Zeichen versehen ist, macht keinen Unterschied.

Abrechnungen und Rechnungsauszüge, in welche die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt empfangenen oder gutgeschriebenen Geldsummen aufgenommen sind, sind als stempelspflichtige Quittungen nicht anzusehen.

§ 29 b.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstückes und, wenn dieses im Auslande ausgestellt ist, demjenigen ob, der es im Inlande aushändigt. Sie muß erfüllt werden, bevor das Schriftstück ausgehändigt wird.

Ist die Entrichtung der Abgabe von diesen Personen unterlassen worden, so ist sie vom Empfänger des Schriftstückes binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfangs und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstückes zu bewirken.

§ 29 c.

Bei Quittungen über Zahlungen an die Kassen des Reichs und der Bundesstaaten oder aus solchen Kassen fällt die Stempelabgabe ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis demjenigen zur Last, welcher an die Kasse Zahlung leistet oder von derselben Zahlung empfängt.

§ 29 d.

Die Verpflichtung zur Stempelentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Formularen, die vor dem Gebrauch vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Dem Bundesrat steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 29 e.

Die Nichterfüllung der vorbezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark für jede stempelpflichtige Quittung bestraft.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Ebenfalls mit einer Strafe von zwanzig Mark wird belegt, wer in der Absicht, die Stempelabgabe zu hinterziehen, gegen eine Zahlung von mehr als zwanzig Mark eine auf zwanzig Mark oder weniger lautende Quittung oder mehrere solcher Quittungen ausstellt oder annimmt.

§ 29 f.

Ist eine Quittung von einer im Inlande wohnhaften Person ausgestellt worden, so wird vermutet, daß die Ausstellung im Inlande erfolgt ist, bis Thatsachen erwiesen werden, welche geeignet sind, die Unrichtigkeit der Vermutung darzutun.

§ 29 g.

Enthält eine Urkunde außer einer Quittung auch die einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung eines anderen Gegenstandes oder bildet die Quittung zugleich die einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung einer anderen Willenserklärung, so finden die landesgesetzlichen Vorschriften neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Landesgesetzliche Vorschriften, kraft deren von gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Quittungen eine besondere Stempelabgabe (Taxe, Sportel etc.) oder unter Zugrundelegung gewisser Quittungen oder im Anschlusse an diese eine andere Steuer (z. B. eine Umsatz-, Erbschaftsteuer etc.) zu erheben ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Im übrigen unterliegen Quittungen, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, keiner weiteren Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten.

IIIb. Checks und Giroanweisungen.

(Tarifnummer 7.)

§ 29 h.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 7 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei einem im Inlande ausgestellten Schriftstück zunächst dem Aussteller ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das Schriftstück aus den Händen giebt.

Ist die Besteuerung vom inländischen Aussteller unterlassen oder ist ein im Auslande auf das Inland ausgestellter Check nicht schon im Auslande mit dem Reichsstempel versehen worden, so ist die Besteuerung von dem ersten inländischen Empfänger des Schriftstückes sowie weiter von jeder Person, die das Schriftstück vor erfolgter Besteuerung annimmt, binnen drei Tagen vom Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung oder bevor die Zahlung oder Uebertragung vorgenommen wird, zu bewirken.